

Wettspielordnung

des

Steirischen Basketballverbandes

**beschlossen in der Landesvorstandssitzung
am 6. Juli 2017**

Inhalt

§1 Geltungsbereich.....	3
§2 Meisterschafts- und Cupbewerbe.....	3
§3 Zeichnungsberechtigte Vereinsvertreter und Mannschaftsvera.....	4
§4 Pflicht zur Führung von Nachwuchsmannschaften.....	4
§5 Austragungsmodus.....	5
§6 Beginn und Ende der Meisterschaften.....	6
§7 Spielabsage, Spielverschiebung und Spielverlegung.....	6
§8 Verspätetes Eintreffen einer Mannschaft.....	9
§9 Termenschutz für nationale Bewerbe.....	9
§10 Nichtantreten.....	10
§11 Spielaufsicht, Tischorgane.....	10
§12 Spielerkontrolle, Coach-Kontrolle.....	11
§13 Trainerlizenz.....	11
§14 Spielball, Spielvorbereitung.....	12
§15 Einsatz ausländischer bzw. älterer Spieler.....	12
§16 Spielzeit, technische Einrichtung.....	12
§17 Spielabbruch.....	13
§18 Beglaubigung.....	13
§19 Tabelle, Landesmeister.....	13
§20 Ab- und Aufstieg.....	14

§ 1 Geltungsbereich

Die Wettspielordnung des StBV gilt für alle vom StBV durchgeführten Spiele, soweit für einzelne Bewerbe nichts anderes bestimmt ist.

Für Sachverhalte, die in der Wettspielordnung des StBV nicht geregelt sind, gilt die Wettspielordnung des ÖBV. Stehen einzelne Punkte der Wettspielordnung des StBV im Widerspruch zur Wettspielordnung des ÖBV, so ist der Wettspielordnung des StBV der Vorrang zu geben.

Insbesondere gelten folgende Bestimmungen der WO/ÖBV uneingeschränkt auch für den Bereich des StBV:

- §3 (Teilnahmerecht und -pflicht)
- §5 (Klasseneinteilung)
- §9 (Auslosung, Platzwahl, Spielansetzung)
- §10 (Hallen)
- §14 (Rauchverbot)
- §16 (Spielregeln)
- §17 (Antreten unter Protest)
- §18 (Spielbewilligung)
- §22 (Mann-Verteidigung)
- §23 (Pick & Roll, Pick & Pop, Hand-Off)
- §24 (Dreipunktewurf)
- §26 (Ausschluss eines Spielers oder Trainers)
- §27 (Selbstausschluss)
- §28 (Spielabbruch)
- §32 (Mannschaftsübertritt)
- §33 (Neuaustragung)

Die §§6 (Pflicht zur Führung von Nachwuchsmannschaften, 19 (Spielerkontrolle), 19a (Coach-Kontrolle), 20 (Spielball, Spielvorbereitung), 28 (Spielabbruch) und 29 (Beglaubigung) der WO/ÖBV gelten unter Berücksichtigung der in der WO/StBV angeführten Änderungen.

§ 2 Meisterschafts- und Cupbewerbe

- (1) Im Bereich des StBV werden für Senioren- und Nachwuchsmannschaften Landesmeisterschaften durchgeführt. Der StBV kann auch Cupbewerbe beschließen.
- (2) Der StBV hat die Möglichkeit, Meisterschaften überregional auszuschreiben,

wenn der Vorstand des StBV dies aus sportlichen oder sportpolitischen Gründen beschließt.

§ 3 Zeichnungsberechtigte Vereinsvertreter und Mannschaftsverantwortliche

- (1) Jeder Verein hat dem Verband zugleich mit der Nennung für einen Bewerb wenigstens einen und höchstens drei zeichnungsberechtigte Vertreter schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Überdies muss pro Mannschaft ein Verantwortlicher genannt werden, der den Verein nur in Bezug auf diese Mannschaft und nur hinsichtlich Platzwahl, Spielabsage, Spielverschiebung und Spielverlegung vertritt.
- (3) Die Bekanntgabe der zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter und der Mannschaftsverantwortlichen hat schriftlich mit Vor- und Zunamen, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer oder e-mail-zu erfolgen. Jede Änderung ist dem Verband unverzüglich zu melden. Die Erteilung der Zeichnungsberechtigung und die Nominierung von Mannschaftsverantwortlichen kann nur durch den vereinsrechtlich verantwortlichen Obmann oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter erfolgen.
- (4) Die vom Verband vorgegebenen Termin sind verpflichtend (beim Verband eingelangt). Bei Nichteinhaltung gilt Terminversäumnis gem. GebO/StBV.

§ 4 Pflicht zur Führung von Nachwuchsmannschaften

- (1) Diese Bestimmung ersetzt §6(1) WO/ÖBV. Jeder an der Meisterschaft der Senioren teilnehmende Verein muss auch an der Nachwuchsmeisterschaft teilnehmen, und zwar für jede Seniorenmannschaft (ausgenommen Seniorenmannschaften in einem Bewerb mit Altersuntergrenze, z.B. „Ü35“) mit wenigstens einer Nachwuchsmannschaft, wobei als Nachwuchsmannschaft jede Mannschaft anzurechnen ist, die an einem vom StBV ausgeschriebenen Bewerb der Altersklassen U12, U14, U16 oder U19 teilnimmt. Mindestens eine dieser Nachwuchsmannschaften muss an ihrem Bewerb regulär, also nicht „außer Konkurrenz“, teilnehmen. Vereine, die erstmals an der Meisterschaft des StBV teilnehmen, bleiben von der verpflichtenden Führung einer Nachwuchsmannschaft im ersten und zweiten Spieljahr ausgenommen. Es besteht die Möglichkeit, Patronanzen für Nachwuchsmannschaften anderer Vereine oder Schulen, die an einer Nachwuchsmeisterschaft eines U12-, U14-, U16- oder U19- Bewerb teilnehmen, zu übernehmen. Diese Patronanzen sind schriftlich, zum vom

StBV festgesetzten Termin, bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist von beiden Vereinen ordnungsgemäß zu unterfertigen.

- (2) Diese Bestimmung ersetzt §6(3) WO/ÖBV. Werden die Erfordernisse laut §7(1) nicht erfüllt, verliert die Seniorenmannschaft die Berechtigung zur weiteren Teilnahme an ihrem Bewerb. Scheidet eine obligatorische Nachwuchsmannschaft während der Meisterschaft aus dem Bewerb, so bleibt dies ohne Folgen für die Teilnahmeberechtigung der Seniorenmannschaft
 - a) wenn die Nachwuchsmannschaft mehr als die Hälfte ihrer (unter Einbeziehung von Playoff-Spielen theoretisch möglichen) Meisterschaftsspiele absolviert hat. Für solche Fälle sieht der StBV ein Pönale gem. GebO/StBV vor.
 - b) bei höherer Gewalt, auch wenn dies vor Absolvierung der Hälfte der Meisterschaftsspiele geschieht.
- (3) Diese Bestimmung ersetzt §6(6) WO/ÖBV. Die Vereine sind verpflichtet, ihren Nachwuchsspielern eine ausreichende fachliche Betreuung zukommen zu lassen. Diese umfasst:
 - a) die Ausbildung (einschließlich Regelkunde) und Betreuung bei Training und Wettspielen durch Personen, die der Trainerordnung des ÖBV entsprechen;
 - b) die Beistellung einer Übungsstätte, die vom Landesverband für die Durchführung von Nachwuchsbewerben zugelassen ist;
 - c) eine wöchentliche Trainingszeit von mindestens drei Stunden.
- (4) Auf Antrag kann der Landesvorstand des StBV Ausnahmeregelungen bestimmen.

§ 5 Austragungsmodus

- (1) Die Meisterschaft muss zumindest in zwei Durchgängen "jeder gegen jeden" ausgetragen werden, außer es wird vom Wettbewerbreferenten in Übereinstimmung mit den betroffenen Vereinen eine andere Austragungsweise beschlossen.
- (2) Der zweite (oder jede weitere) Durchgang kann erst nach Durchführung aller Spiele des ersten Durchgangs beginnen, sofern sich nicht aus einem Rechtsmittelverfahren etwas anderes ergibt.
- (3) Nach dem zweiten Durchgang kann auch ein Play-Off durchgeführt werden. Dieses kann erst nach Durchführung aller Spiele des zweiten Durchgangs beginnen, sofern sich nicht aus einem Rechtsmittelverfahren etwas anderes ergibt.

-
- (4) Diese Bestimmung ersetzt §7(2) WO/ÖBV. Der Austragungsmodus wird vom Wettspielreferenten festgelegt. Dieser hat dabei die Wünsche der am jeweiligen Bewerb beteiligten Vereine nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Modus wird bei der Sitzung des Landesvorstandes bekannt gegeben, kann aber bis zum Beginn des ersten Bewerbungsspiels noch geändert werden, sofern nach Ansicht des Wettspielreferenten die Notwendigkeit dazu besteht (z.B. bei Rückziehung oder Nachnennung von Mannschaften). Änderungen nach Beginn des ersten Bewerbungsspiels sind ausschließlich bei höherer Gewalt sowie bei Rückziehung oder Nachnennung von Mannschaften möglich und bedürfen der Zustimmung aller am Bewerb beteiligten Vereine sowie des Wettspielreferenten.
- (5) Nachwuchsmeisterschaften oder Cupbewerbe können auch in Turnierform zur Austragung gelangen, wenn dies vom Landesvorstand beschlossen wird.
- (6) Beteiligen sich an einer Playoff-Gruppe einer Meisterschaft, die nach dem Modus „Zweimal jeder gegen jeden“ ausgetragen wird, vier oder weniger Mannschaften, so gilt die gesamte Playoff-Phase einschließlich Hin- und Rückrunde als ein Durchgang, sohin als insgesamt dritter Meisterschaftsdurchgang. Wird eine Playoff-Gruppe hingegen mit fünf oder mehr Mannschaften ausgetragen, gilt die Hinrunde als dritter, die Rückrunde als vierter Meisterschaftsdurchgang. Ein Playoff im k.o.-System gilt stets als ein Durchgang.

§ 6 Beginn und Ende der Meisterschaft

Diese Bestimmung ersetzt §8 WO/ÖBV. Die Meisterschaften müssen zwischen dem 1. September und dem 1. Dezember beginnen, ausgenommen Meisterschaften in der Altersgruppe U12, Meisterschaften mit einer Altersuntergrenze (z.B. „Ü35“) sowie Meisterschaften mit vier oder weniger Mannschaften. Diese können auch nach dem 1. Dezember beginnen.

§ 7 Spielabsage, Spielverschiebung und Spielverlegung

Diese Bestimmungen ersetzen die Bestimmungen des §11 WO/ÖBV.

- (1) Muss ein Verein ein bereits angesetztes Spiel absagen, so hat er dies dem gegnerischen Verein sowie dem StBV formlos per E-Mail mitzuteilen. Die Verschiebung des Spiels auf einen anderen Zeitpunkt oder Ort ist nur mit Genehmigung des gegnerischen Vereins sowie des zuständigen Organs des StBV zulässig, sofern folgende Bedingungen bzw. Fristen eingehalten werden:
- (a) Ein Ansuchen um Verschiebung wird vom StBV nur dann behandelt,

wenn es fristgerecht (siehe b und c) einlangt, wenn es bereits einen Ersatztermin bzw. Ersatzort beinhaltet und wenn ebenfalls fristgerecht auch das Einverständnis der gegnerischen Mannschaft sowohl mit der Verschiebung als auch mit dem Ersatztermin bzw. Ersatzort einlangt. Dieses Einverständnis des Gegners kann auch als „weitergeleitetes“ bzw. dem Verschiebungsansuchen beigefügtes E-Mail dem StBV zur Kenntnis gebracht werden.

- (b) Ein Ansuchen um Spielverschiebung gilt dann als fristgerecht eingebracht, wenn es spätestens um 24.00 Uhr des fünften dem ursprünglichen Spieltag vorausgehenden Tages beim StBV einlangt (Uhrzeitstempel des E-Mails). Jenem Verein, der die Spielverschiebung beantragt, wird eine „Spielverschiebungsgebühr“ gemäß (f) und GO/StBV vorgeschrieben.
- (c) Ein Ansuchen um Spielverschiebung gilt darüber hinaus als fristgerecht, wenn es spätestens um 24.00 Uhr des dritten dem ursprünglichen Spieltag vorausgehenden Tages beim StBV einlangt (Uhrzeitstempel des E-Mails). Jenem Verein, der die Spielverschiebung beantragt, wird eine „Spielverschiebungsgebühr“ gemäß (f) und GO/StBV vorgeschrieben. Darüber hinaus werden diesem Verein auch zur Gänze die Spielleitungsgebühren der angesetzt gewesenen Schiedsrichter vorgeschrieben.
- (d) Ein Ansuchen um Spielverschiebung, das später als unter (c) beschrieben oder unvollständig (siehe (a)) beim StBV einlangt, wird vom zuständigen Organ des StBV nicht behandelt. Tritt eine Mannschaft zu einem solchen Spiel nicht an oder kann sie es nicht durchführen, wird das Spiel zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft strafbeglaubigt. Ausnahmen sind nur möglich bei Vorliegen höherer Gewalt oder bei Terminkollisionen mit ÖBV-, ABL- oder AWBL-Spielen, die sich durch kurzfristige Ansetzungen seitens ÖBV, ABL oder AWBL ergeben und von denen der betreffende Verein vor Ablauf der unter (c) beschriebenen Frist keine Kenntnis haben konnte.
- (e) Erlangt ein Verein von einem Verschiebungsansuchen seines Gegners Kenntnis, so hat er 72 Stunden Zeit, gerechnet ab Einlangen des das Ansuchen beinhaltenden E-Mails, um eine Stellungnahme (Zustimmung bzw. Ablehnung) dazu abzugeben. Dieselbe Frist gilt für die Stellungnahme zu einem vom Gegner vorgeschlagenen Ersatztermin bzw. Ersatzort. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, gilt die Zustimmung zum Verschiebungsansuchen bzw. zum vorgeschlagenen Ersatztermin oder Ersatzort als erteilt. Zu

beachten ist, dass das gesamte Verschiebungs-prozedere seitens der beteiligten Vereine zu den unter (b) und (c) genannten Fristen abgeschlossen ist.

- (f) Handelt es sich bei einem verschobenen Spiel um ein Spiel eines Nachwuchsbewerbes oder um ein Spiel eines Bewerbes mit einer Altersuntergrenze (z.B. „Ü35“), so wird dem verschiebenden Verein eine Spielverschiebungsgebühr gemäß Anhang A, Nr. 1a, GebO/StBV vorgeschrieben. Handelt es sich bei einem verschobenen Spiel um ein Spiel eines Damen- bzw. Männerbewerbes, so wird dem verschiebenden Verein eine Spielverschiebungsgebühr gemäß Anhang A, Nr. 1b, GebO/StBV vorgeschrieben. Ausgenommen davon sind Verschiebungen egal welchen Bewerbes um maximal vier Stunden am ursprünglichen Tag oder Verschiebungen des Austragungsortes (Halle), wenn sich der neue Austragungsort innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometern vom ursprünglichen Spielort befindet. Bei solchen Verschiebungen wird dem verschiebenden Verein eine Spielverschiebungsgebühr gemäß Anhang A, Nr. 1c, GebO/StBV vorgeschrieben.
 - (g) Der Schriftverkehr zwischen den Vereinen betreffend Spielverschiebungen hat stets zwischen den von den Vereinen als Mannschaftsverantwortliche namhaft gemachten Personen und über die dem StBV gemeldeten E-Mail-Adressen abgewickelt zu werden.
- (2) Wird die Genehmigung verweigert und kann das Spiel zur angesetzten Zeit nicht durchgeführt werden, so ist es zugunsten des Gegners zu beglaubigen.
- (3) Ein verschobenes Spiel ist nach Möglichkeit so anzusetzen, dass es innerhalb des ursprünglichen Durchganges gespielt wird (Rundentausch möglich). Die Entscheidung, ob der Ersatztermin genehmigt wird, obliegt dem zuständigen Organ des StBV.
- (4) Spielverschiebungen sind ausschließlich aus folgenden Gründen möglich:
- a) Terminkollision mit gleichgeschlechtlichen Spielterminen des ÖBV oder der ABL, die bei der Erstansetzung nicht bekannt waren. Dies gilt auch für von ÖBV oder ABL im Nachhinein verschobene Spieltermine. Für Fälle, die in den §§ 14 und 15 festgehalten sind, ist eine Spielverschiebung verpflichtend und gebührenfrei.
 - b) Bei nachgewiesener Erkrankung von mindestens vier für diese Mannschaft gemeldeten Spielern.
 - c) Bei nachweislichem Entzug der Halle durch die Hallenverwaltung.

d) Im Nachwuchsbereich bei nachgewiesenen Terminen von Schulen, die bei der Erstansetzung nicht bekannt waren und mindestens vier für diese Mannschaft gemeldete Spieler betrifft.

Der Nachweis hat innerhalb von 7 Tagen nach dem angesetzten Spieltermin schriftlich beim zuständigen Organ des StBV zu erfolgen. Ansonsten erfolgt Strafbeglaubigung zu Gunsten des Gegners.

- (5) Spieler, denen erst nach dem ursprünglichen Spieltermin die Spielbewilligung erteilt wurde, sind im verlegten Spiel nicht spielberechtigt.
- (6) Ein Verein, der ein Spiel absagt oder dessen Verschiebung oder Verlegung erwirkt, hat alle dem Gegner und den Spielfunktionären auf deren Begehren hin daraus entstehenden Kosten zu tragen. Weiters wird eine Gebühr gem. GebO/StBV vorgeschrieben.
- (7) Das zuständige Organ des StBV ist berechtigt, Pflichtspiele abzusagen, wenn eine Besetzung des Spieles mit mindestens einem Schiedsrichter nicht möglich ist. In diesem Fall haben beide Vereine den neuen Termin so festzusetzen und dem zuständigen Organ des Verbandes schriftlich oder per E-Mail so mitzuteilen, dass dieses Spiel innerhalb des ursprünglichen Durchganges gespielt wird (Rundentausch möglich). Sollte es zu keinem solchen Spieltermin bis 14 Tage vor Ende dieses Durchganges kommen, kann der Verband einen Termin festlegen und alle damit verbundenen Kosten werden den Vereinen je zur Hälfte angerechnet.
- (8) Bei den vom StBV festgelegten Sektionsleitersitzungen können Spiele für die jeweiligen Ligen mit Einverständnis des gegnerischen Vereines auf einen neuen Spieltermin gebührenfrei verschoben werden.
- (9) Spiele, bei denen das Heimrecht getauscht wird, gelten als Spiele des Durchganges, in dem sie gespielt werden.

§ 8 Verspätetes Eintreffen einer Mannschaft

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, jeder der beiden Mannschaften eine Frist von 15 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn einzuräumen, um spielbereit auf dem Spielfeld zu erscheinen.

§ 9 Termenschutz für nationale Bewerbe

Mit Rücksicht auf gleichgeschlechtliche nationale Bewerbe des ÖBV und der ABL gilt folgende Regelung.

- (1) Die Ansetzung eines Spiels ist unzulässig, wenn der gegnerische Verein mindestens vier Spieler der betroffenen Mannschaft für eine BL- oder ÖMS-Mannschaft genannt hat und es diesen Spielern durch Terminkollision mit

BL bzw. ÖMS nicht ermöglicht wird, an einem Meisterschafts- oder Cupspiel des Landesverbandes teilzunehmen.

(2) Diese Regelung inkludiert auch eine angemessene Anreisezeit.

§ 10 Nichtantreten

Diese Bestimmung ersetzt §13 WO/ÖBV.

Eine Mannschaft tritt nicht an, wenn zum angesetzten Spielbeginn (einschließlich der in §8 festgelegten Wartefrist) weniger als fünf Spieler spielbereit sind oder wenn bei Nachwuchsspielen keine volljährige Aufsichtsperson anwesend ist.

§ 11 Spielaufsicht, Tischorgane

Diese Bestimmungen ersetzen §15 WO/ÖBV.

- (1) Dem erstgenannten Verein obliegt die Stellung der Tischorgane. Der Gegner hat jedoch das Recht, den Zeitnehmer zu stellen oder eine Kontrollorgan zu nominieren. Letzterem ist ein Platz am Tisch einzuräumen. Das Kontrollorgan darf weder Coach noch Spieler einer Mannschaft sein, ist vor Spielbeginn dem ersten Schiedsrichter bekannt zu geben und darf während des gesamten Spieles nicht ausgewechselt werden (außer über Anordnung eines Schiedsrichters). Über Zulassung und Eignung der Tischorgane entscheidet der erste Schiedsrichter. Im Falle einer notwendigen Ersetzung der Tischorgane muss der Verein, der das Tischorgan gestellt hat, gegebenenfalls auch das Ersatztischorgan stellen und ist zur Zahlung eines allfälliges Pönales wegen Versagens des Tischorgans heranzuziehen.
- (2) Dem erstgenannten Verein obliegt weiters die Aufsicht über die Halle und über diszipliniertes sowie sportliches Verhalten der Zuschauer durch eine Aufsichtsperson. Diese muss volljährig sein und darf weder Coach noch Spieler einer Mannschaft sein und auch nicht die Aufgaben eines Tischorgans wahrnehmen.
- (3) Insbesondere ist die Aufsicht angehalten, Beschimpfungen der Spieler und der Schiedsrichter durch das Publikum – vor allem bei Nachwuchsspielen – nach Möglichkeit zu unterbinden. Im Wiederholungsfall sind die betreffenden Zuschauer aus der Halle zu verweisen. Die Aufsichtsperson hat den Anweisungen der Schiedsrichter Folge zu leisten. Ein Versagen der Aufsicht ist durch den Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichts bogens oder auf einem Beiblatt zu vermerken und es ist ein Pönale gemäß GebO/StBV zu verhängen. Der Gastverein hat den

Heimverein im Hinblick auf seine Anhänger nach Maßgabe der Möglichkeiten zu unterstützen.

- (4) Eine Aufsicht ist nur dann nicht erforderlich, wenn einem Spiel keine Zuschauer beiwohnen. Sind ein bis zehn Zuschauer anwesend, ohne dass eine Aufsichtsperson vorhanden ist, so wird das Spiel durchgeführt, über den Heimverein wird jedoch ein Pönale gem. GebO/StBV verhängt. Sind mehr als zehn Zuschauer anwesend, ohne dass eine Aufsichtsperson vorhanden ist, so kann das Spiel – nach einer Wartezeit von 15 Minuten - nicht durchgeführt werden. Das Spiel ist zu Gunsten der Gastmannschaft strafbeglaubigen. Sollten sich die Zuschauer erst im Verlauf des Spiels efinden, ist die Aufsicht zu diesem Zeitpunkt zu nominieren bzw. das Spiel abubrechen, wenn die Zahl der Zuschauer zehn übersteigt, ohne dass eine Aufsichtsperson anwesend ist bzw. wenn nicht innerhalb von fünf Minuten eine Aufsichtsperson namhaft gemacht wird. Auch der Spielabbruch zieht eine Strafbeglaubigung nach sich. Das Feststellen der Zuschauerzahl sowie die Aufforderung an die erstgenannte Mannschaft zur Stellung einer Aufsichtsperson fällt in die Kompetenz des 1. Schiedsrichters.

§ 12 Spielerkontrolle, Coach-Kontrolle

- (1) Es gelten §19 und §19a WO/ÖBV mit folgenden Ausnahmen: Spielerlisten sowie Trainerlizenz müssen nicht in ausgedruckter Form vorgelegt werden. Es genügt eine elektronische Vorlage, z.B. am Handy oder Tablet.
- (2) In Ergänzung zu §19a(3) WO/ÖBV gilt: Fällt bei Nachwuchsspielen die volljährige Person aus welchem Grund auch immer während des Spiels aus oder wird sie disqualifiziert und kann nicht innerhalb von 5 Minuten ersetzt werden, ist das Spiel abubrechen. Ein allfälliger Ersatz dieser volljährigen Person ist am Spielbericht durch den 1. Schiedsrichter festzuhalten.

§ 13 Trainerlizenz

- (1) Kann ein Coach bei einem Nachwuchsspiel keine Lizenz der gemäß TrO/ÖBV erforderlichen Lizenzstufe vorweisen, ist das Spiel durchzuführen, jedoch gilt: Der erste Verstoß einer Mannschaft wird vom StBV mit einer Rüge geahndet, weiterer Verstöße ziehen ein Pönale gemäß Anhang B, Nr. 10, GebO/StBV nach sich. Übersteigt die Zahl der Spiele, bei denen eine Mannschaft ohne entsprechend lizenzierten Coach antritt, die Hälfte der Gesamtzahl der Spiele, die diese Mannschaft im Rahmen der betreffenden Meisterschaftsphase bestreitet, so sind das diese Grenze überschreitende

Spiel und alle weiteren Spiele, bei denen diese Mannschaft ohne entsprechend lizenzierten Coach antritt, zusätzlich zum Pönale gemäß Anhang B, Nr 10, GebO/StBV, mit einer Strafbeglaubigung und allen daraus folgenden Konsequenzen gemäß Wettspiel- und Gebührenordnung zu belegen. Als „Meisterschaftsphasen“ in diesem Sinne gelten der Grunddurchgang sowie ein allfälliges Playoff. Beide Phasen sind getrennt voneinander zu berechnen. Bei einem Playoff im k.o.-System ist von der maximal möglichen Zahl von Spielen der betreffenden Mannschaft auszugehen. Besteht das Playoff ausschließlich aus einem Finalspiel, so ist dieses strafzubeglaubigen, wenn der Coach keine entsprechende Lizenz besitzt. Der betroffene Verein kann beim StBV um Ausnahmegenehmigung ansuchen.

Diese Bestimmung gilt ausdrücklich nur für den Fall, dass der Coach keine erforderliche Lizenz besitzt. Besitzt er eine solche, kann sie aber nicht vorweisen, ist gemäß Anhang B, Nr. 23, GebO/StBV, vorzugehen.

§ 14 Spielball, Spielvorbereitung

- (1) Es gilt §20 WO/ÖBV, jedoch mit der Maßgabe, dass jeder Mannschaft vor Spielbeginn mindestens 10 (nicht: 5) Minuten zum Einwerfen und Aufwärmen zur Verfügung stehen müssen.

§ 15 Einsatz ausländischer bzw. älterer Spieler

Diese Bestimmungen ersetzen §21 WO/ÖBV.

- (1) In Bewerbungen des StBV dürfen unbegrenzt viele ausländische Spieler pro Mannschaft eingesetzt werden.
- (2) Eine Mannschaft, die in einem Bewerb der Altersklassen U10, U12 oder U14 außer Konkurrenz (a.K.) antritt, ist berechtigt, pro Spiel höchstens drei Spieler einzusetzen, die das Alterslimit für den jeweiligen Bewerb jeweils um maximal ein Jahr überschreiten. Der Einsatz von Spielern, die das Alterslimit um mehr als ein Jahr überschreiten, ist in den genannten Bewerbungen generell untersagt. Diese Regelung gilt nicht für die Bewerbe U16 und U19.

§ 16 Spielzeiten, technische Einrichtung

Diese Bestimmungen ersetzen §25 WO/ÖBV.

- (1) Die Spielzeiten betragen bei Meisterschaftsspielen:
 - a) U10, U12, U14: 4 x 8 Minuten netto
 - b) alle anderen: 4 x 10 Minuten netto

Bei Turnieren können abweichende Spielzeiten festgesetzt werden.

- (2) Als Spieluhr darf nur eine Uhr mit Sekundenanzeige verwendet werden.
- (3) Bei Spielen der Landes- und Regionalligen (Damen / Herren), eines Play-Off mit Beteiligung von Mannschaften der Landesliga sowie bei U19-Spielen ist die Verwendung eine 24-Sekunden-Zeitmessung sowie einer gut sichtbaren mechanischen oder elektronischen Score-Anzeige obligat.
- (4) Die Spielpausen betragen in der Landesliga und in überregionalen Bewerbungen zehn, ansonsten mindestens fünf Minuten.
- (5) Bei allen Spielen ist obligat:
 - a) ein Richtungspfeil
 - b) eine Foulanzeige für Spielerfouls und
 - c) eine Foulanzeige für Mannschaftsfouls
 - d) eine Spieluhr

§ 17 Spielabbruch

Ein Spiel ist abubrechen, wenn:

- (1) ein Abbruchgrund gemäß §28 WO/ÖBV vorliegt.
- (2) ein Spieler am Spiel teilnimmt, der nicht im Spielbericht eingetragen ist.
- (3) der erstgenannte Verein gemäß §11(4) keine Aufsicht stellt.

In den Fällen des Abbruchs gemäß §28, Z. 9 und 10, WO/ÖBV ist das Spiel neu anzusetzen, wenn der Abbruch vor der Halbzeitpause erfolgte. Erfolgte der Abbruch während oder nach der Halbzeitpause, ist nur mehr das restliche Spiel nachzuholen. Spielberechtigt sind die zum Zeitpunkt des Abbruchs auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler. Im Fall eines Abbruchs gemäß Z. 11 WO/ÖBV sind Zuschauer ausgeschlossen. In den Fällen des Abbruchs gemäß §28, Z. 1 bis 8 und 11 bis 12, WO/ÖBV sowie gemäß §17, Z. 2 und Z. 3, WO/StBV ist das Spiel strafzubeglaubigen.

§ 18 Beglaubigung

- (1) Es gilt §29 WO/ÖBV. Ergänzend wird darauf hingewiesen: Die Eintragung eines Spielers auf dem Spielbericht gilt als Teilnahme am Spiel.
- (2) Ergänzend zu §§29(4) und 29(5) WO/ÖBV gilt: Eine Mannschaft scheidet auch bei Verstoß gegen §4(2) WO/StBV aus dem Bewerb.

§ 19 Tabelle, Landesmeister

Diese Bestimmungen ersetzen §30 WO/ÖBV.

- (1) Ein Sieg zählt zwei Punkte, eine Niederlage einen Punkt.

- (2) Im Fall einer Strafbeglaubigung erhält die betroffene Mannschaft keinen Punkt.
- (3) Scheidet eine Mannschaft während des ersten Durchgangs aus der Meisterschaft, so bleiben ihre Spiele unberücksichtigt; scheidet sie später aus, so sind die restlichen Spiele wie bei Nichtantreten zu werten. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Verein aus dem Verband ausgeschlossen wird oder seine Mannschaft auflöst oder aus dem Bewerb nimmt.
- (4) Die Tabelle wird nach den Punkten erstellt. Die Klassifizierung punktegleicher Mannschaften erfolgt nach den Vorschriften der FIBA. Mannschaften, die eine oder mehrere Strafbeglaubigungen aufweisen, sind punktegleichen Mannschaften hintanzureihen. Weisen mehrere punktegleiche Mannschaften Strafbeglaubigungen auf, wird unter diesen jene Mannschaft vorangereiht, die die geringere Zahl an Strafbeglaubigungen aufweist. Während der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaften sind ex aequo am Ende der Tabelle zu führen.
- (5) Die erstplatzierte Mannschaft der obersten Spielklasse jeder Altersgruppe ist Landesmeister, sofern sie Mitglied des StBV ist. Sollte eine Mannschaft, die einem anderen Landesverband angehört, Erstplatzierte sein, geht der Landesmeistertitel an die bestgereichte Mannschaft, die Mitglied des StBV ist.
- (6) Für Bewerbe mit Playoff gilt: Sollte eine Mannschaft, die einem anderen Landesverband angehört, nach Ende des Grunddurchgangs einen Tabellenrang belegen, der zur Teilnahme am Playoff berechtigen würde, so geht die Berechtigung zur Teilnahme am Playoff an die nächstbestgereichte Mannschaft, die Mitglied im StBV ist, über.

§ 20 Ab- und Aufstieg

- (1) Nach Abschluss der Meisterschaft steigen aus Klassen mit acht oder mehr Mannschaften die letzte und die vorletzte ab, aus kleineren Klassen die letzte. Dementsprechend steigen die erste und gegebenenfalls auch die zweite Mannschaft der nächsten Klasse auf. Bei Playoff-Bewerben steigen so viele Mannschaften auf bzw. verbleiben in der höheren Spielklasse, als Mannschaften aus der höheren Spielklasse am Playoff teilgenommen haben – außer im Fall gemäß §20(2). Ein Verzicht auf den Aufstieg ist mit einem Pönale gemäß GebO/StBV belegt.
- (2) Für jede aus der Meisterschaft einer Klasse geschiedene Mannschaft steigt in alle niedrigeren Klassen jeweils eine Mannschaft weniger ab. Für jede über die Zahl der vorgesehenen Absteiger hinaus ausgeschiedene

Mannschaft steigt aus allen niedrigeren Klassen jeweils eine Mannschaft mehr auf.

- (3) Der Ab- oder Aufstieg einer Mannschaft aus der oder in die Bundesliga hat in den Klassen der Senioren den Ab- oder Aufstieg einer weiteren Mannschaft zur Folge.